



GZ: 22/2019

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lang hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 2019 nachstehenden Beschluss gefasst:

Die gemäß § 9a Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) 1980 zu entrichtende Abgabe wird gemäß § 9b Abs 3 NFWAG wie folgt festgesetzt:

Für jede abgeschlossene Wohneinheit

- a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m<sup>2</sup> mit € 200,00
- b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 70 m<sup>2</sup> mit € 270,00
- c) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m<sup>2</sup> bis 100 m<sup>2</sup> mit € 340,00
- d) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> mit € 400,00

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:



Joachim Schnabel

angeschlagen am: 05.03.2019 *JS*

abgenommen am: 28.03.2019 *JS*

Parteienverkehrszeiten: Montag 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 8.00-12.00 Uhr, Mittwoch 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, Freitag von 8.00-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Sprechstunden des Bürgermeisters: Mittwoch 16.00–18.00 Uhr u. Freitag 10.00-12.00 Uhr